

Vertrag

über wechselseitige Rückversicherungsverpflichtungen zwischen der Geschäftsstelle für die Exportrisikogarantie, Kirchenweg 8, 8032 Zürich, (nachfolgend «ERG» genannt), handelnd für die Schweizerische Eidgenossenschaft und Compagnie Française d'Assurance pour le Commerce Extérieur, 12, cours Michelet, 92065 Paris La Défense, (nachfolgend «Coface» genannt), handelnd für den Französischen Staat

Abgeschlossen am 3. Dezember 2001

Von der Bundesversammlung genehmigt am 14. März 2002²

In Kraft getreten am 21. Mai 2002

(Stand am 13. Mai 2003)

Art. 1 Vertragszweck

Coface erklärt sich bereit, Kreditversicherungen der ERG, die zu Gunsten schweizerischer Exporteure oder Dritter (insbesondere von Banken) übernommen werden, anteilig nach Prozentsätzen in Rückversicherung zu nehmen, soweit sie sich auf die Absicherung von Risiken aus der Erbringung von Exportleistungen französischen Ursprungs beziehen.

ERG erklärt sich bereit, Kreditversicherungen der Coface, die zu Gunsten französischer Exporteure (und französische Exporte finanzierender Banken) übernommen werden, anteilig nach Prozentsätzen in Rückversicherung zu nehmen, soweit sie sich auf die Absicherungen von Risiken aus der Erbringung von Exportleistungen schweizerischen Ursprungs beziehen.

Die konkrete Rückversicherungszusage wird jeweils auf der Basis einer Einzelfallentscheidung von Coface oder der ERG übernommen.

Art. 2 Anwendungsfälle

1. Für Vereinbarungen nach diesem Rückversicherungsabkommen kommen Fälle in Betracht, bei denen

- a) der im Land des einen Kreditversicherers ansässige Exporteur zur Vertragserfüllung Unterlieferanten bezieht, die (unter anderem) in dem Land des anderen Kreditversicherers ansässig sind, wobei der Exporteur gegenüber dem ausländischen Besteller allein verpflichtet und berechtigt ist; oder
- b) Exporteure, die je voneinander unabhängige Geschäfte in Frankreich bzw. in der Schweiz führen, voneinander abhängige Exportverträge mit einem Käu-

AS 2003 1091; BBl 2002 1505

¹ Übersetzung des französischen Originaltextes. Für die Anhänge: Übersetzung des englischen Originaltextes.

² Art. 1 Abs. 1 des BB vom 14. März 2002 (AS 2003 1069)

fer in einem anderen Land als Frankreich oder der Schweiz abgeschlossen haben;

und der Kreditversicherer im Land des Exporteurs eine Exportkreditversicherung gewährt.

2. Das Rückversicherungsabkommen findet keine Anwendung, wenn der Versicherer Versicherungsschutz für einen Vertrag über Exportleistungen gewährt, bei dem der Hauptauftragnehmer eine «if-and-when»-Vereinbarung mit seinem (seinen) Subunternehmer(n) im Land des Rückversicherers getroffen hat.

Art. 3 Definitionen

Im Rahmen dieses Vertrages haben nachstehende Begriffe folgende Bedeutung:

Arbeitstag	bezeichnet einen Tag, an dem beide Kreditversicherer ihren Geschäftsbetrieb geöffnet haben.
(der/die) Kreditversicherer	bezeichnet ERG und Coface bzw. einen von beiden.
Exportleistungen	bezeichnet die Waren und Dienstleistungen, die nach dem Exportvertrag geliefert bzw. erbracht werden sollen.
Versicherer	bezeichnet den Kreditversicherer, der die Police ausstellt.
Hauptauftragnehmer	bezeichnet den Exporteur, der Vertragspartner des ausländischen Bestellers ist.
Police	bezeichnet eine vom Versicherer ausgestellte Versicherungspolice oder Garantie.
Rückversicherungsanteil	bezeichnet den vom Rückversicherer in Rückdeckung genommenen, als Prozentsatz ausgedrückten Wert der versicherten Exportleistungen.
Rückversicherer	bezeichnet den Kreditversicherer, der dem Versicherer für ein bestimmtes Geschäft eine Rückversicherung zur Verfügung stellt.

Art. 4 Leistungsursprung

Die Vertragsparteien gehen grundsätzlich davon aus, dass die aus dem Land des Rückversicherers stammenden Exportleistungen ihren Ursprung im Land des Rückversicherers haben. Wenn der Versicherer in einem bestimmten Geschäft Gründe hat, hieran zu zweifeln, wird er – soweit möglich – den Leistungsursprung ermitteln und den Rückversicherer unverzüglich über seine Zweifel und die Ergebnisse seiner Ermittlungen informieren.

Art. 5 Versicherungen/Deckungsformen, für die dieser Vertrag gilt

Die von ERG und Coface bereitgestellten Versicherungen und Deckungsformen, für die dieser Vertrag gilt, sind in den Anlagen 1 und 2 zu diesem Vertrag dargestellt.

Jeder der beiden Kreditversicherer wird den jeweils anderen schriftlich darüber informieren, wenn sich eine seiner Versicherungen bzw. Deckungsformen ändert.

Art. 6 Bestimmung des Versicherers

In der Regel tritt jener Kreditversicherer als Versicherer auf, aus dessen Land der wertmässig grössere Anteil an Exportleistungen des zur Deckung angetragenen Geschäfts stammt. Mit Rücksicht auf die Umstände des Einzelfalles können die Parteien den Versicherer im gegenseitigen Einvernehmen durchaus auch von dieser Regel abweichend festlegen.

Art. 7 Rückversicherungsanteil

1. Der Rückversicherungsanteil wird nach Massgabe des rückzuversichernden schweizerischen bzw. französischen Anteils an der Exportleistung auf der Basis der Angaben des Antragstellers festgelegt. Massgeblich ist das Verhältnis von Exportleistungen schweizerischen und französischen Ursprungs. Bei unterschiedlichen Deckungsquoten des Versicherers und des Rückversicherers wird der Rückversicherungsanteil wie in Anhang A, Beispiele 1, 3 und 5, errechnet.

2. Beinhaltet das zu versichernde Geschäft Exportleistungen aus einem oder mehreren Drittländern, wobei auch das Bestellerland als Drittland gilt, richtet sich die Risikotragung grundsätzlich danach, welchem Lieferanteil die Drittlandszulieferungen funktional zuzuordnen sind. Entsprechend der funktionalen Zuordnung wird der Rückversicherungsanteil wie in Anhang A, Beispiele 5 und 6, errechnet. Die Vertragsparteien können sich über eine anderweitige Festlegung des Rückversicherungsanteils einigen.

Ist keine eindeutige Zuordnung von Drittlandslieferungen erkennbar, gewährt der Versicherer Deckung für Drittlandslieferungen ohne Rückversicherung. Im Einzelfall können sich der Versicherer und der Rückversicherer über eine Aufteilung der Risiken zwischen Versicherer und Rückversicherer nach Massgabe der sich aus dem Verhältnis von schweizerischem und französischem Lieferanteil ergebenden Deckungsquote einigen.

Art. 8 Verpflichtungen des Rückversicherers

1. Übernimmt der Rückversicherer eine Rückversicherungsverpflichtung, hat er dem Versicherer den vereinbarten Rückversicherungsbetrag zu leisten, wenn der Versicherer aus der Police zu Entschädigungsleistungen verpflichtet ist.

2. Sofern nichts anderes vereinbart wird, übernimmt der Rückversicherer für den ihm als Rückversicherer zugewiesenen Anteil Rückdeckung mit derselben Deckungsquote, die der Versicherer in seiner Police festgesetzt hat. Der Rückversicherer ist jedoch nicht verpflichtet, Rückversicherung über seine maximale Deckungsquote hinaus zur Verfügung zu stellen.

3. Der Rückversicherer verpflichtet sich, dem Versicherer einen Betrag zu zahlen, der dem für den Rückversicherer bestimmten prozentualen Teil an der vom Versicherer erbrachten oder noch zu erbringenden Entschädigungsleistung aus der jewei-

ligen Police entspricht. Diese Zahlung ist innerhalb von 30 Arbeitstagen nach dem Tag zu leisten, an dem der Rückversicherer vom Versicherer informiert wurde, dass eine Entschädigung geleistet wurde.

4. Der Rückversicherer hat eine Zahlung nach Massgabe des Rückversicherungsanteils auch bei einem Fabrikationsschadenfall zu erbringen, wenn eine entsprechende Versicherung übernommen wurde. Die Höhe der Zahlung bestimmt sich dabei nicht nach den in den jeweiligen Lieferanteilen entstandenen Selbstkosten, sondern richtet sich allein nach dem Rückversicherungsanteil an dem auf der Grundlage der Kosten des Hauptauftragnehmers und auf dem rückversicherten Anteil entstandenen Kosten.

5. Der Rückversicherer verpflichtet sich, den Versicherer bei allen ihm zur Kenntnis gelangenden Problemen zu benachrichtigen, die sich auf die Erfüllung des Liefervertrages oder der daran gekoppelten Kreditverträge auswirken könnten.

Art. 9 Verpflichtungen des Versicherers

1. Der Versicherer hat den Rückversicherer über jede Änderung des Deckungsdokumentes, des Umfangs und der Art des Exportkreditgeschäftes oder der daran gekoppelten vertraglichen Regelungen zu unterrichten, sofern sie Auswirkungen auf das von der Police gedeckte Risiko haben könnte.

2. Der Versicherer hat den Rückversicherer zu konsultieren, bevor er verbindlich entscheidet, welche Massnahmen zu ergreifen bzw. welche Anweisungen dem Versicherungsnehmer zu erteilen sind, wenn gefahrerhöhende Umstände eingetreten sind oder ein Schadenfall droht.

3. Der Versicherer hat dem Rückversicherer innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eingang den ihm nach Massgabe des Rückversicherungsanteils zustehenden Anteil an Zahlungseingängen zu überweisen, die vom Versicherer nach Entschädigungszahlung als Rückfluss eingezogen oder einbehalten wurden.

4. Der Versicherer hat den Rückversicherer unverzüglich zu informieren, wenn ihm mitgeteilt wird, dass ein Schuldner eine fällige Zahlung für die Tilgung einer von der Police gedeckten Forderung nicht geleistet hat.

5. Der Versicherer hat dem Rückversicherer auf Anforderung Kopien aller in seinem Besitz befindlichen und geschäftsrelevanten Informationen zur Verfügung zu stellen.

6. Der Versicherer hat den Rückversicherer zu informieren, sobald seine Verpflichtungen aus der Police beendet sind.

Art. 10 Prämienberechnung und -verteilung

1. Der Rückversicherer hat Anspruch auf eine Rückversicherungsprämie, welche
 - a) dem Rückversicherungsanteil an der Prämie entspricht oder
 - b) zwischen den Kreditversicherern im Einzelfall vereinbart wurde, damit der Rückversicherer eine Prämie erhält, die nach seinem Entgeltsystem erforderlich ist, um das in Rückversicherung zu nehmende Risiko zu decken.

Von den Beträgen gemäss Buchstaben a) und b) behält der Versicherer einen Abzugsbetrag in Höhe von 10 % als Entgelt für seine Bearbeitungskosten ein.

2. Die Rückversicherungsprämie ist innerhalb von 30 Arbeitstagen fällig, nachdem der Versicherer die Prämie erhalten hat.

3. Wenn der Versicherer dem Versicherten die Prämie teilweise oder ganz zurückerstattet, weil die Deckungsdauer oder der versicherte Betrag reduziert worden ist oder der Anspruch auf Deckung noch nicht entstanden ist, ist der Rückversicherer grundsätzlich verpflichtet, dem Versicherer auf Anforderung den Anteil an der rückgezahlten Prämie zu erstatten, der dem an ihn gezahlten Prämienanteil – unter Berücksichtigung des als Verwaltungskosten einbehaltenen Prämienanteils – entspricht. Der Rückversicherer hat sich an Prämienrückerstattungen nur zu beteiligen, wenn der für die Rückerstattung massgebliche Grund auch für den rückversicherten Teil gilt.

Art. 11 Änderung des Leistungsursprungs

1. Wenn sich nach endgültiger Rückversicherungsübernahme die Zusammensetzung des Ursprungs der Exportleistungen um mehr als 10 % des Wertes einer der betroffenen Exportleistungen ändert, oder wenn sich die Anteile der Exportleistungen des Hauptauftragnehmers im Verhältnis zu jenen des Unterlieferanten im Wert um mehr als 10 % verschieben, wird der Versicherer den Rückversicherer darüber informieren; jede der beiden Parteien kann dann die Anpassung des Rückversicherungsanteils verlangen.

2. Erfolgt eine Anpassung des Rückversicherungsanteils, werden auch die Beträge entsprechend angepasst, welche sich der Versicherer und der Rückversicherer gegenseitig in Form von Prämien, Ansprüchen auf und Beteiligungen an Entschädigungsleistungen, Rechtsverfolgungskosten oder Kosten der Schadensminderung oder -verhinderung schulden.

Art. 12 Regressmassnahmen

1. Der Versicherer wird den Rückversicherer konsultieren, bevor er Massnahmen der Rechtsverfolgung ergreift oder Regressansprüche geltend macht, deren Kosten insgesamt mehr als 10 % des ausstehenden Betrages ausmachen.

Der Rückversicherer ist verpflichtet, sich nach Massgabe des Rückversicherungsanteils an Aufwendungen des Versicherers zur Erlangung von Rückflüssen oder zur Führung von gerichtlichen Verfahren zu beteiligen, sofern der Versicherer gemäss seiner Police gegenüber dem Versicherungsnehmer zur Kostentragung oder -erstattung verpflichtet ist. Die Zahlung soll innerhalb von 30 Arbeitstagen nach dem Datum der Mitteilung über die Kostenentstehung erfolgen.

2. Mit Ausnahme von Forderungen, die in einer Pariser-Club-Vereinbarung gemäss Artikel 14 dieser Vereinbarung enthalten sind, kann der Versicherer Forderungen, die ihm nach Entschädigungsleistung wirtschaftlich oder rechtlich zustehen, nur mit Zustimmung des Rückversicherers verkaufen, erlassen oder abschreiben.

Art. 13 Verfahrensregeln

Die Verfahrensregeln für die Abwicklung der einzelnen Rückversicherungsgeschäfte sind in Anlage 3 festgelegt.

Art. 14 Umschuldung

1. Wenn ein Umschuldungsantrag aus dem Besteller- bzw. Schuldnerland eingeht, beraten die Vertragsparteien darüber, wie Probleme, die sich daraus ergeben, gelöst werden sollen. Die endgültige Entscheidung trifft jedoch der Versicherer.

2. Ist die versicherte Forderung Gegenstand eines Umschuldungsabkommens, konsultiert der Versicherer den Rückversicherer, wenn er diese Forderung verkaufen oder erlassen möchte. Auf Verlangen des Rückversicherers kann der Versicherer den rückversicherten Teil der Forderung ganz oder teilweise dem Rückversicherer abtreten. Wenn die Forderung jedoch in einer im Rahmen des Pariser Clubs abgeschlossenen Umschuldungsvereinbarung enthalten ist, wird davon ausgegangen, dass der rückversicherte Teil so behandelt wird, wie es das vereinbarte Protokoll des Pariser Clubs vorsieht.

3. Der Versicherer hat das Recht, Entschädigungszahlungen zu den vertraglichen Fälligkeiten zu leisten, ohne eine Karenzfrist zu berücksichtigen, welche für die Auszahlung einer Entschädigung üblicherweise vorgesehen ist.

Art. 15 Währung

Sämtliche Zahlungen im Rahmen der einzelnen Rückversicherungsgeschäfte sind in der Landeswährung des Versicherers zu leisten. Die Parteien können jedoch eine andere Währung vereinbaren, namentlich die Währung, in der der Versicherer die Police ausstellt.

Art. 16 Schiedsverfahren

1. Die Vertragsparteien bemühen sich, Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einvernehmlich zu lösen.

2. Streitigkeiten, die nicht einvernehmlich gelöst werden können, werden durch ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht entschieden. Jede Vertragspartei benennt einen Schiedsrichter, und diese wiederum bestimmen den vorsitzenden Schiedsrichter.

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz am Ort des jeweiligen Versicherers; das ist bei Coface Paris und bei der ERG der Ort der Geschäftsstelle (Zürich). Das Verfahren wird in französischer, deutscher und englischer Sprache geführt, und die Parteien können Beweismittel in diesen Sprachen ohne Übersetzung einreichen. Im Übrigen legt das Schiedsgericht das Verfahren nach rechtsstaatlichen Grundsätzen fest.

Art. 17 Kündigung und Vertragsänderung

1. Dieser Vertrag wird von beiden Vertragsparteien unterzeichnet und tritt an dem Tag in Kraft, an dem die ERG Coface mitteilt, dass die verfassungsmässigen Vo-

raussetzungen für den Abschluss und das Inkrafttreten dieses Vertrages nach schweizerischem Recht erfüllt sind (Ratifikation).

2. Jede Vertragspartei hat das Recht, diesen Vertrag zum Ende eines jeden Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung muss mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erfolgen. Eine solche Kündigung hat keine Auswirkungen auf Verpflichtungen, die vor der Beendigung des Vertrags eingegangen wurden.

3. Die Vertragsparteien können diesen Vertrag jederzeit ändern. Anlage 3 und sämtliche Anhänge können mit schriftlicher Zustimmung von ERG und Coface jederzeit geändert werden.

Art. 18 Sprachen des Vertrags

1. Dieser Vertrag wurde in vier Originalen ausgefertigt, zwei in französischer und zwei in englischer Sprache, wobei jede Vertragspartei ein Original in jeder Sprache erhält.

2. Jede Sprachfassung dieses Vertrags ist gleichermassen verbindlich und kann für die Auslegung herangezogen werden.

3. Die Arbeitssprache jedoch ist das Englische. Deshalb sind alle Anlagen und Anhänge nur in englischer Sprache abgefasst.

Zürich, den 3. Dezember 2001

ERG:

Peter W. Silberschmidt

Coface:

François de Ricolfis

Einzelheiten zu den Fazilitäten von Coface

Fazilität	Gedekte Risiken	Deckungssatz	Rückgriff auf den Exporteur	Bemerkungen
1) Garantierisiken				
a) Bietergarantie	Politisches und wirtschaftliches Risiko	85 % wirtschaftliches Risiko 90 % politisches Risiko		Besondere Police mit besonderer Prämie
b) Vorauszahlungsgarantie	Gleich wie Vorkredit- und/oder Kreditrisikodeckung	95 % Fabrikationsrisiko 90 % Kreditrisiko		Besondere Prämie auf dem Garantiebtrag zahlbar
c) Erfüllungsgarantie	Widerrechtlicher Abruf	95 % für Deckung zusammen mit einer Vorkreditdeckung		Im Allgemeinen Deckung als Fabrikationsrisiko, welches zusammen mit der Deckung eines Verkäuferkredits mit Prämienzuschlag übernommen wird.
	Politisches und allenfalls wirtschaftliches Risiko	Wenn separate Deckung gewährt wird: 85 % wirtschaftliches Risiko 90 % andere Risiken		Kann in gewissen Fällen separat als Kreditrisiko mit bestimmter Prämie gedeckt werden.

Fazilität	Gedekte Risiken	Deckungssatz	Rückgriff auf den Exporteur	Bemerkungen
2) Lieferantenkreditdeckungen	<p>Fabrikationsrisiko: Permanenter Unterbruch der Herstellung von Gütern und Dienstleistungen während 6 Monaten ab Inkrafttreten des Vertrags (Leistung der Vorauszahlung) bis zur vollständigen Erfüllung der Vertragspflichten des Exporteurs</p> <p>Kreditrisiko: Nicht-Erfüllung einer Forderung durch den Kreditnehmer</p> <p>Beide Risiken werden direkt und ausschliesslich begründet durch</p>		<p>De-facto-Rückgriff auf den Exporteur: Coface leistet keine Entschädigung bei Streitigkeiten zwischen dem Exporteur und dem Käufer.</p> <p>Die Streitigkeit muss zunächst vom zuständigen Gericht zu Gunsten des Exporteurs entschieden worden sein.</p>	<p>Lieferantenkreditdeckungen werden dem Exporteur zur Deckung des wirtschaftlichen Risikos bei Barzahlung oder Käuferkrediten mit ausländischen Schuldern gewährt.</p> <p>Diese Deckungen decken das Fabrikationsrisiko auf den Selbstkosten des Versicherten während der Herstellungsdauer und das Kreditrisiko auf der Forderung gegen den Käufer.</p>

Fazilität	Gedekte Risiken	Deckungssatz	Rückgriff auf den Exporteur	Bemerkungen
a) Verkäuferkreditdeckung bei öffentlichen Käufern	<ul style="list-style-type: none"> – Politische Risiken: <ul style="list-style-type: none"> – Krieg, Revolution, Unruhen – Naturkatastrophen– – Massnahmen oder Entscheidungen ausländischer Behörden, welche die Erfüllung des Vertrags verhindern oder die Überweisung von Geldern verzögern – andauernder Verzug des öffentlichen Schuldners 	Fabrikationsrisiko: 95 % Kreditrisiko: 90 %		Die Karenzfrist dauert 6 Monate beim Fabrikationsrisiko und 3 Monate beim Kreditrisiko.
b) Verkäuferkreditdeckungen bei privaten Käufern	<ul style="list-style-type: none"> – Politisches Risiko – andauernder Verzug des privaten Schuldners – Insolvenz des privaten Schuldners 	Fabrikationsrisiko: 95 %; Kreditrisiko: 85 % für wirtschaftliches Risiko 90 % für politisches Risiko		Der andauernde Verzug des privaten Käufers wird unter der Fabrikationsrisikodeckung nicht gedeckt.

Fazilität	Gedekte Risiken	Deckungssatz	Rückgriff auf den Exporteur	Bemerkungen
3) Käuferkreditdeckungen	<p>Kreditrisiken: Wenn der Kreditnehmer die Schuld unter dem Kreditvertrag nicht zahlen kann.</p> <p>Das Kreditrisiko entsteht für die französische Bank bei jeder Beanspruchung des dem Exporteur gewährten Kredits.</p>			<p>Käuferkreditdeckungen werden den kreditgebenden Banken oder Finanzinstitutionen zur Deckung der Rückzahlung eines dem ausländischen Kreditnehmers gewährten Kredits gewährt.</p>
a) Käuferkreditdeckung für öffentliche Kreditnehmer	<ul style="list-style-type: none"> – politisches Risiko und andauernder Verzug des öffentlichen Schuldners 	95 %	Mit einer besonderen Verpflichtung des Exporteurs bis zum Betrag der der Bank bezahlten Entschädigung.	<p>Die Deckung umfasst den Kreditbetrag und die entsprechenden Rückzahlungszinsen.</p> <p>Die Zahlung der Forderung erfolgt ratenweise.</p>
b) Käuferkreditdeckungen für private Kreditnehmer	<ul style="list-style-type: none"> – politisches und wirtschaftliches Risiko 			<p>Besonderes Verfahren: Nach der Entscheidung des Garantieausschusses kann die Forderung nach der Inverzugsetzung vollständig entschädigt werden; das gilt für private und in Einzelfällen für öffentliche Kreditnehmer.</p> <p>Karenzfrist: 3 Monate</p> <p>Zeitraum bis zur Schadenvergütung: 1 Monat</p>

Fazilität	Gedekte Risiken	Deckungssatz	Rückgriff auf den Exporteur	Bemerkungen
4) Besondere Deckungen				
a) Werkvertrag	<p>Fabrikationsrisiko: Höchster Verlustbetrag in Bezug auf den höchsten Kreditüberzug, der sich aus einer vom Versicherten berechneten Risiko-kurve ergibt</p> <p>Kreditrisiko bei provisorischer und definitiver Annahme und für vom Schuldner akzeptierte Forderungen bis max. 20 % des Vertragswertes</p>	<p>95 %</p> <p>85 % wirtschaftliches Risiko 90 % andere Risiken</p>	Gleicher De-facto-Rückgriff auf den Exporteur wie bei Verkäuferkreditdeckungen	<p>Standardmässige allgemeine Bedingungen für Verkäuferkreditdeckungen zusammen mit besonderen Bedingungen</p> <p>Deckung des höchsten Verlusts</p> <p>Dieser Höchstbetrag wird fix festgelegt.</p> <p>Besonderer Prämiensatz: Der auf Fabrikationsrisiko anwendbare Satz wird mit 1,66 multipliziert.</p> <p>Für bei und nach der vorläufigen Annahme bezahlte Beträge sind die Standardprämiensätze für Kreditrisiken anwendbar.</p> <p>Für Forderungen: Zusatzprämie</p>

Fazilität	Gedekte Risiken	Deckungssatz	Rückgriff auf den Exporteur	Bemerkungen
b) auf den Höchstbetrag des Vertrags beschränkte Deckung <ul style="list-style-type: none"> – Für von internationalen Finanzinstitutionen finanzierte Geschäfte – für bar zu bezahlende Verträge 	Höchster gedeckter Betrag bei Fabrikationsrisiko gemäss Antrag des Versicherten Kreditrisiken: Für Beträge bezahlt am Ende der Vertragspflichten des Versicherten	95 % 85 % wirtschaftliches Risiko 90 % andere Risiken		Standardmässige allgemeine Bedingungen für Verkäuferkreditdeckungen Deckung wird für den Höchstbetrag gewährt, der in Prozenten des Vertragswerts bestimmt wird. Besondere Prämien: Der auf das Fabrikationsrisiko anwendbare Satz wird mit 2 multipliziert. Prämie: Standardprämie für den Kreditrisikostandard (bei Barzahlung)

Einzelheiten zu den Fazilitäten der ERG

I

Fazilität	Forderungsdeckung
Art	Garantie
Garantienehmer	Exporteur oder Dritter (namentlich Bank)
Versicherungsbedingungen	Bundesgesetz über die Exportrisikogarantie ³ Verordnung über die Exportrisikogarantie ⁴
Selbstbeteiligung des Exporteurs	mindestens 5 %
Prozentsatz der Deckung	maximal 95 %
Berechnungsgrundlage	Preis der Exportleistungen gemäss Exportvertrag
Gedeckte Risiken	<p>a) politisches Risiko Risiko politischer Ereignisse im Ausland wie Krieg oder bürgerlicher Unruhen, die dem Abnehmer die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen verunmöglichen oder zum Verlust der noch dem Exporteur gehörenden Ware führen.</p> <p>b) Transferrisiko Risiko, das dem Abnehmer die Bezahlung durch eine devisenrechtliche Massnahme seiner Regierung verunmöglicht, nachdem der Abnehmer den Gegenwert in Lokalwährung deponiert hat.</p> <p>c) wirtschaftliches Risiko: – von öffentlichen Schuldnern; – von privaten Schuldnern, – die einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt gehören, oder – wenn die Forderung von einem öffentlichen Garanten oder einer ERG-geprüften Bank garantiert wird, oder – die öffentliche Aufgaben erfüllen, wobei sich das wirtschaftliche Risiko auf die Verpflichtungen staatlicher oder privater Abnehmer beschränkt, die ihrerseits öffentliche Aufgaben erfüllen;</p>

³ SR 946.11

⁴ SR 946.111

- d) Fremdwährungsneutralrisiko
Fremdwährungsrisiken aus der Ablösung einer Fremdwährungsfinanzierung, eines Devisenterminkontraktes oder ähnlicher Vorkehren nach dem Eintritt eines nach Buchstaben a) bis c) gedeckten Schadens. Keine Absicherung von Wechselkurschwankungen als Primärrisiko.

II

Fazilität	Fabrikationsrisikodeckung (Risiko vor Lieferung)
Art	Garantie
Garantienehmer	Exporteur, grundsätzlich auch Dritter (namentlich Bank)
Versicherungsbedingungen	Bundesgesetz über die Exportrisikogarantie Verordnung über die Exportrisikogarantie
Selbstbeteiligung des Exporteurs	mindestens 5 %
Prozentsatz der Deckung	maximal 95 %
Berechnungsgrundlage	Selbstkosten
Gedekte Risiken	Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Lieferung wegen nachträglicher Zunahme des politischen, Transfer- oder wirtschaftlichen Risikos, das gemäss Ziffer I gedeckt werden kann, oder wegen fehlender Transportmöglichkeiten im Ausland.

III

Fazilität	Deckung für Bietungs- und Erfüllungsgarantien (nur als Deckung neben einer Garantie nach Ziffer I und/oder II)
Art	Garantie
Garantienehmer	Exporteur oder Dritter (namentlich Bank)
Versicherungsbedingungen	Bundesgesetz über die Exportrisikogarantie Verordnung über die Exportrisikogarantie
Selbstbeteiligung des Exporteurs	mindestens 5 %
Prozentsatz der Deckung	maximal 95 %
Berechnungsgrundlage	Garantiebetrag der Bietungs- oder Erfüllungsgarantie

Gedekte Risiken

- widerrechtliche Inanspruchnahme
- rechtmässige Inanspruchnahme, wenn der Exporteur seine Verpflichtungen wegen Eintritts eines politischen oder Transferrisikos nicht erfüllen kann

Verfahrensregeln

(Art. 13)

§ 1 Vorbemerkung

Diese Anlage regelt Verfahrensangelegenheiten im Sinne von Artikel 13 des Vertrags über wechselseitige Rückversicherungsverpflichtungen zwischen Coface und ERG.

§ 2 Vorläufiger Antrag und vorläufige Antwort

- a) Sobald bei einem der beiden Kreditversicherer ein Antrag eingeht, den dieser möglicherweise bei dem anderen rückversichern möchte, teilt er das dem anderen Kreditversicherer mit dem vorläufigen Antragsformular (Anhang B) mit.
- b) Der als Rückversicherer angesprochene Kreditversicherer beantwortet die Mitteilung innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Empfang mit dem vorläufigen Antwortformular (Anhang C). Darin teilt der potenzielle Rückversicherer auch etwaige Änderungswünsche (z. B. zusätzliche Sicherheiten) mit und gibt gegebenenfalls seinen von den Berechnungen des Versicherers abweichenden Prämiensatz an.

§ 3 Endgültiger Antrag und endgültige Antwort

- a) Will der potenzielle Versicherer eine Exportkreditversicherung ausstellen, teilt er das mit dem endgültigen Antragsformular (Anhang D) mit.
- b) Der potenzielle Rückversicherer beantwortet den endgültigen Antrag innerhalb von 30 Arbeitstagen nach dessen Empfang mit dem endgültigen Antwortformular (Anhang E).
- c) Nach der Ausstellung der Police wird der Versicherer dem Rückversicherer die Übernahme der Deckung mit dem Garantiausstellungsformular (Anhang F) baldmöglichst schriftlich bestätigen.

§ 4 Prämien

Der Rückversicherer hat dem Versicherer spätestens nach Erhalt des Garantiausstellungsformulars (Anhang F) ein Konto und eine Rechnungs- oder Referenznummer mitzuteilen, damit der Versicherer die Rückversicherungsprämie gemäss Artikel 10 Ziffern 1 und 2 überweisen kann.

§ 5 Schadenfall

Macht der Versicherer im Schadenfall einen Anspruch gegen den Rückversicherer geltend, hat er ihm folgende Angaben zu machen:

- die zugehörige Referenznummer,
- den überfälligen Gesamtbetrag und das Fälligkeitsdatum,
- den Gesamtanspruch, den der Versicherer zu bezahlen hat,
- den Anteil des Rückversicherers an der vom Versicherer gezahlten Entschädigung,
- den Grund für die Entschädigung (eingetretenes Risiko),
- das Datum der Zahlung der Entschädigung.

§ 6 Rückflüsse

Der Versicherer hat dem Rückversicherer im Rückflussfall folgende Angaben zu machen:

- die zugehörige Referenznummer,
- den Gesamtbetrag, der vom Versicherer beigetragen wurde,
- die Beitreibungsaufwendungen, die der Versicherer gezahlt hat,
- den Anteil des Rückversicherers am Nettorückfluss,
- das Datum des Rückflusses,
- die geltenden Zinssätze,
- die Anzahl der Zinstage,
- (gegebenenfalls) die Wechselkurse.

Kalkulationsbeispiele für den Rückversicherungsanteil*Beispiel 1:*

Der Vertragspreis bezieht sich auf: 120 Einheiten

Bereitstellung – Land A: 70 Einheiten

Bereitstellung – Land B: 50 Einheiten

Deckung durch den Erstversicherer (A): 95 %

Deckung durch den Rückversicherer (B): 90 %

Berechnung des Rückversicherungsanteils

$$\frac{50 \times 90}{120 \times 95} = \frac{4500 \times 100}{11400} = 39,4736 \%$$

Beispiel 2:

Der Vertragspreis bezieht sich auf: 120 Einheiten

Bereitstellung – Land A: 70 Einheiten

Bereitstellung – Land B: 50 Einheiten

Deckung durch den Erstversicherer (A): 95 %

Deckung durch den Rückversicherer (B): 95 %

Berechnung des Rückversicherungsanteils

$$\frac{50 \times 95}{120 \times 95} = \frac{4750 \times 100}{11400} = 41,67 \%$$

Beispiel 3:

Der Vertragspreis bezieht sich auf: 120 Einheiten

Lieferungen – Land A: 60 Einheiten

Lieferungen – Land B: 40 Einheiten

Lieferungen – Land C: 20 Einheiten

Deckung durch den Erstversicherer (A): 95 %

Deckung durch den Rückversicherer (B): 90 %

Berechnung des Rückversicherungsanteils

$$\frac{40 \times 90}{100 \times 95} = \frac{3600 \times 100}{9500} = 37,8947 \%$$

Der Rückversicherungsanteil bezieht sich auf den Gesamtwert von 120 Einheiten.

Der rückversicherte Betrag entspräche daher 45,47 Einheiten

Beispiel 4:

Der Vertragspreis bezieht sich auf:	120 Einheiten
Lieferungen – Land A:	60 Einheiten
Lieferungen – Land B:	40 Einheiten
Lieferungen – Land C:	20 Einheiten

Deckung durch den Erstversicherer (B): 95 %

Deckung durch den Rückversicherer (A): 95 %

Berechnung des Rückversicherungsanteils

$$\frac{40 \times 95}{100 \times 95} = \frac{3800 \times 100}{9500} = 40,00 \%$$

Der Rückversicherungsanteil bezieht sich auf den Gesamtwert von 120 Einheiten.

Der rückversicherte Betrag entspräche daher 48 Einheiten.

Beispiel 5:

Der Vertragspreis beläuft sich auf:	120 Einheiten
Lieferungen – Land A:	60 Einheiten
Lieferungen – Land B:	40 Einheiten
Lieferungen – Land C:	20 Einheiten

Deckung durch den Erstversicherer (A): 95 %

Deckung durch den Rückversicherer (B): 90 %

Berechnung des Rückversicherungsanteils

- Falls die Waren aus Land C ausschliesslich Land A zuzurechnen sind:

$$\frac{40 \times 90}{120 \times 95} = \frac{3600 \times 100}{11400} = 31,58 \%$$

- Falls die Waren aus Land C ausschliesslich Land B zuzurechnen sind:

$$\frac{60 \times 90}{120 \times 95} = \frac{5400 \times 100}{11400} = 47,37 \%$$

Beispiel 6:

Der Vertragspreis beläuft sich auf:	120 Einheiten
Lieferungen – Land A:	40 Einheiten
Lieferungen – Land B:	60 Einheiten
Lieferungen – Land C:	20 Einheiten

Deckung durch den Erstversicherer (B): 95 %

Deckung durch den Rückversicherer (A): 95 %

Berechnung des Rückversicherungsanteils

- Falls die Waren aus Land C ausschliesslich Land A zuzurechnen sind:

$$\frac{60 \times 95}{120 \times 95} = \frac{5700 \times 100}{11400} = 50,0 \%$$

– Falls die Waren aus Land C ausschliesslich Land B zuzurechnen sind:

$$\frac{80 \times 95}{120 \times 95} = \frac{7600 \times 100}{11400} = 66,6 \%$$

Anmerkung:

Wenn Erstversicherer und Rückversicherer unterschiedliche Deckungsquoten für verschiedene Risiken anbieten, wird zur Berechnung der Deckungsquote ein Durchschnitt der verschiedenen Deckungsquoten zu Grunde gelegt, zum Beispiel:

Politische Risiken:	95 %
Wirtschaftliche Vorversandrisiken:	85 %
Wirtschaftliche Forderungsrisiken:	90 %
Durchschnittssatz:	90 %

Vorläufiges Antragsformular

Von: _____

An: _____

Wir beziehen uns auf den zwischen uns abgeschlossenen Vertrag vom: _____

Wir beantragen hiermit Rückversicherung für das folgende Geschäft: _____

Unsere Ref. Nr.: _____

Exporteur aus unserem Land: _____

Exporteur aus Ihrem Land: _____

Deren Vertragsverhältnis: _____

Projekt: _____

Käufer/Land: _____

Darlehensnehmer/Land: _____

Garant/Sicherheiten: _____

Vertragswert: _____

Zinsen: _____

Lieferungsaufstellung (Angabe des Wertes der Waren/Leistungen in Bezug auf den Anteil des betreffenden Landes/Drittlandszulieferungen): _____

Risikozeitraum:

– Herstellung: _____– Kredit: _____

Rückzahlungsbedingungen: _____

Evtl. besondere Merkmale des Falles: _____

Art der zu stellenden Deckung(en): _____

Darlehensbetrag: _____

Zinsen: _____

Darlehensgeber:

Geschätzter gedeckter Betrag:

Geschätzter Rückversicherungsanteil (Berechnungsaufstellung):

Prämiensatz (Angabe des zu Grunde liegenden Betrags)/Fälligkeit:

Währung der Rückversicherungsdeckung:

Besondere Bedingungen:

Regressbedingungen:

Anmerkungen:

Unterschrift:

(Kreditversicherer)

Datum:

Vorläufiges Antwortformular

An: _____

Von: _____

Wir beziehen uns auf Ihr vorläufiges Antragsformular vom: _____

Ihre Ref. Nr.: _____

Unsere Ref. Nr.: _____

- *(a) Wir halten eine Indeckungnahme auf der Basis Ihrer Angabe für möglich und erwarten zu gegebener Zeit Ihr endgültiges Antragsformular.
- *(b) Wir können Ihrem Antrag voraussichtlich zustimmen, falls Sie zu folgenden Änderungen bereit sind.
Wir erwarten Ihre Stellungnahme und/oder ein abgeändertes vorläufiges Antragsformular.
- *(c) Als Rückversicherer möchten wir die folgende Prämie erhalten:
 - Prämiensatz
 - zahlbar am
- *(d) Wir können Ihrem Antrag für dieses Geschäft nicht zustimmen.

Anmerkungen:

Dieses vorläufige Antwortformular ist nicht rechtlich bindend. Eine Entscheidung über die Bereitstellung einer Rückversicherung kann erst nach einer weitergehenden Risikoanalyse erfolgen und ist von der Zustimmung unserer Entscheidungs-/Aufsichtsbehörden abhängig.

Unterschrift: _____

(Kreditversicherer)

Datum: _____

* Nichtzutreffendes bitte streichen

Endgültiges Antragsformular

Von: _____

An: _____

Wir beziehen uns auf den zwischen uns abgeschlossenen Vertrag vom _____
und das vorläufige Antragsformular vom _____

Unsere Ref. Nr. _____

Ihre Ref. Nr. _____

Wir beantragen hiermit für das folgende Geschäft Rückversicherung durch Ihr
Unternehmen zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen:

Exporteur aus unserem Land: _____

Exporteur aus Ihrem Land: _____

Deren Vertragsverhältnis: _____

Projekt: _____

Käufer/Land: _____

Darlehensnehmer/Land: _____

Garant/Sicherheiten: _____

Vertragswert: _____

Zinsen: _____

Lieferungsaufstellung (Angabe des Wertes der Waren/Leistungen in Bezug auf den
Anteil des betreffenden Landes/Drittlandszulieferungen): _____

Risikozeitraum:

– Herstellung: _____

– Kredit: _____

Rückzahlungsbedingungen: _____

Evtl. besondere Merkmale des Falles: _____

Art der zu stellenden Deckung(en): _____

Darlehensbetrag: _____

Zinsen: _____

Darlehensgeber: _____

Gesamter gedeckter Betrag: _____

- Wert der Waren und/oder Leistungen in Bezug auf das Land des Rückversicherers (im Verhältnis zum Wert sämtlicher gelieferter Waren und/oder Leistungen) _____
- vom Versicherer gestellter Deckungsanteil _____
- Rückversicherungsanteil (Berechnungsaufstellung) _____

Währung der Rückversicherungsdeckung: _____

Besondere Bedingungen: _____

Regressbedingungen: _____

Betrag der zu zahlenden Prämie: _____

- an den Versicherer: _____
- an den Rückversicherer: _____

(Berechnungsaufstellung)

Die Verpflichtung des Versicherers gegenüber dem Antragsteller endet voraussichtlich am: _____

Anmerkungen: _____

Unterschrift: _____

(Kreditversicherer)

Datum: _____

Endgültiges Antwortformular

Von: _____

An: _____

Wir beziehen uns auf den zwischen uns abgeschlossenen Vertrag vom _____
und das endgültige Antragsformular vom _____

Unsere Ref. Nr.: _____

Ihre Ref. Nr.: _____

- * Wir akzeptieren hiermit den von Ihnen gestellten Antrag und stellen die von Ihnen gewünschte Rückversicherung gemäss den im Vertrag vom _____ und im endgültigen Antragsformular vom _____ festgelegten Bedingungen.
- * Wir können Ihrem Antrag auf Rückversicherung nicht entsprechen.

Anmerkungen: _____

Unterschrift: _____

(Kreditversicherer)

Datum: _____

- * Nichtzutreffendes bitte streichen

*Anhang F***Garantieausstellungsformular**

Von: _____

An: _____

Wir beziehen uns auf den zwischen uns abgeschlossenen Vertrag vom _____
und Ihr endgültiges Antwortformular vom _____

Unsere Ref. Nr.: _____

Ihre Ref. Nr.: _____

Wir teilen Ihnen mit, dass am _____ eine Garantie ausgestellt wurde. Der
Deckungsbetrag beläuft sich auf _____

Der Rückversicherungsanteil beträgt _____

A Die zu zahlende Gesamtprämie beläuft sich auf _____

B Davon erhält der Versicherer _____

C Davon erhält der Rückversicherer _____

Der Prämienanteil beträgt $\frac{C}{A} =$ _____

Die Prämie ist an uns wie folgt zu zahlen:

Fälligkeitsdatum _____ Betrag _____ Prämienanteil _____

an Rückversicherer zu zahlender Betrag _____

Unsere Zahlung an Sie wird innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Empfang erfolgen.

Sonstige Bemerkungen: _____

Unterschrift: _____

(Kreditversicherer)

Datum: _____